

# Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen (bMAB) für die OSTBAYERSCHAU 2026

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet (=Aussteller). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 1. Titel und Veranstalter:

OSTBAYERSCHAU STRAUBING, Verkaufsausstellung für Landwirtschaft, Handel und Industrie, Haus und Heim. Veranstalter ist die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH, Am Hagen 75, 94315 Straubing, Tel. 09421 944 90 555, Fax 09421 944 90 560, info@ausstellungen-gmbh.de, www.ausstellungen-gmbh.de

## 2. Ort, Dauer und Öffnungszeiten:

Die Ausstellung findet vom **08. – 16. August 2026** in Verbindung mit dem Gäubodenvolksfest auf dem Hagen (Ausstellungsgelände) in Straubing statt. Sie ist täglich von **9.00 – 18.00 Uhr** geöffnet. Der Zutritt für Aussteller ist täglich von **8.00 – 19.00 Uhr** möglich.

## 3. Fachverbandsbeitrag:

Der AUMA-Aussteller-Beitrag beträgt pro Quadratmeter vermietete Standfläche € 0,60 netto/Halle und € 0,30 netto/Freigelände. Der AUMA Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V., Berlin, vertritt als Verband der deutschen Messewirtschaft die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern. Nähere Informationen zum Serviceangebot des AUMA unter [www.auma.de](http://www.auma.de).

## 4. Preise und Rabattaktion:

Die aktuellen Platzmietenpreise entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular. Jeder angefangene Hallen- bzw. Freigelände-m<sup>2</sup> wird voll berechnet. **Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Platzmieten bereits um Endpreise handelt. Wir erheben keine Pauschalen für Entsorgung, Hygiene, Sicherheit etc. Auch die Rück- und Seitentrennwände der Hallenplätze sind bereits inkludiert.**

**„Start-Up-Bonus“:** Aussteller erhalten einen Rabatt von 15% auf den Gesamtplatzmietennettopreis, wenn sie eine Unternehmensneugründung bis max. 18 Monate vor Messebeginn durch eine Kopie der Gewerbeanmeldung nachweisen können. Jeder Aussteller kann maximal einen Rabatt für eine Neugründung in Anspruch nehmen.

## 5. Aufbau:

Die Ausstellungsstände stehen ab Montag vor der Eröffnung zum Bezug bereit. Der Aufbau ist dann bis Donnerstag täglich von 8.00 – 20.00 Uhr möglich, am Freitag bis 18.00 Uhr. Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Ausstellung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. **Der Aufbau muss am Tage vor der Eröffnung bis 18.00 Uhr beendet sein. Am Samstag, den 08.08.2026 darf nicht mehr aufgebaut werden.** Soweit in einer zugeteilten Freigelände- oder Hallenfläche Elektro- oder Telefonanschlusskästen, Wasserschächte, Telefonmasten oder Bäume vorhanden sind, erfolgt keine Reduzierung der Platzmiete. Die endgültigen Aufbauzeiten werden im Vorfeld der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt.

## 6. Anmeldung:

Aufplanungsbeginn ist der **01.02.2026**. Für alle Anmeldungen erfolgt eine Zulassung oder Ablehnung.

**Die Rechnungsanschrift muss bereits bei der Stand-Anmeldung korrekt angegeben werden. Nachträgliche Änderungswünsche können leider nicht berücksichtigt werden!**

### a) Imbiss- und Ausschankbetriebe

Für die Bewerbung der Imbiss- und Ausschankbetriebe muss neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular ein aktuelles Foto des Geschäftes und eine maßstäbliche Planskizze einschließlich der Sitzplatzkapazität aller Aufbauten eingereicht werden. Einschränkungen der Sitzplatzkapazitäten von Seiten der Ausstellungsleitung im Zulassungsverfahren sind möglich. Für diese Betriebe wird eine WC-Pauschale von € 15,00 je m<sup>2</sup> zuzüglich MwSt. berechnet.

### b) Mitaussteller

Für die Aufnahme eines Mitausstellers fallen die obligatorischen Kosten für ein zusätzliches Medienpaket (siehe Punkt 16.) an. Jeder Mitaussteller muss ein eigenes unterzeichnetes Formular einreichen, mit dem entsprechenden Vermerk unter „Sonstige Angaben“.

## 7. Bestellungen von Serviceleistungen:

Serviceleistungen wie Strom- und Wasseranschluss, Park- und Anliefer-scheine, Standbewachung und -reinigung, Messebau-Dienstleistungen, Telefon- bzw. Internetanschluss können nach Erhalt der Zulassungsbestätigung im Online-Serviceportal bestellt werden.

## 8. Gestaltung, Ausstattung und Betrieb der Stände:

a) Der Mieter ist verpflichtet, den Stand auf eigene Kosten nur mit den zur Ausstellung angemeldeten Gegenständen formschön auszugestalten und ihn während der ganzen Ausstellung in diesem Zustand zu halten. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Standaufbauten, die in Hallen höher als 2,50 m und im Freigelände höher als 3,50 m sind, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.

b) **Zusätzliche Bedingungen für Aussteller in den Hallen:** Der Mieter hat davon Kenntnis, dass in den Zelthallen ein Kassetten- bzw. Schwerlastboden, in den festen Hallen (Ausstellungshallen) ein Pflasterboden und in der Joseph-von-Fraunhofer-Halle/Stadthalle ein Gießharzboden verlegt ist und er für alle Schäden haftet, die an diesem z.B. durch Wasser, Farben, Fruchtsäften und dgl. entstehen. Es sind Vorrichtungen (z. B. Wannen und dgl.) anzubringen, die das Entstehen von Wasserschäden am Boden der Halle verhindern. Der Hallenboden darf nicht mit mehr als 500 kg je m<sup>2</sup> belastet werden. Außerdem ist es untersagt, an allen Wänden und Türen Klebebänder anzubringen. Sollten Klebstoffschäden festgestellt werden, werden diese auf Kosten des verursachenden Ausstellers beseitigt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass obwohl sämtliche Zelthallen mit Klimageräten gekühlt werden, es dennoch zu Hitzeanstauungen kommen kann.

c) **Zusätzliche Bedingungen für Aussteller im Freigelände:** Auf dem gesamten Ausstellungsgelände dürfen Aufgrabungen aller Art, die Aufstellung von Masten und das Einschlagen von sämtlichen Erdungsstäben, Anker, Heringen (ab 20 cm) usw. nicht eigenmächtig vorgenommen werden. Mit diesen Arbeiten darf nur nach vorheriger Genehmigung der Ausstellungsleitung sowie nach Einweisung durch die Stadtwerke Straubing über die genaue Lage der Versorgungsleitungen begonnen werden. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller voll.

**Standesicherheit:** Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen (Pavillons, Abdeckungen, Dekoration etc.) und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standesicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein. Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Windlasten zu bemessen. Bei Vorhersage von höheren Windlasten ist eine zusätzliche Sicherung des Standes, gegebenenfalls auch ein kompletter Abbau erforderlich. Die Informationspflicht hierüber liegt beim Aussteller. Der Aussteller haftet für alle Schäden, sollte er seinen Verpflichtungen zur Standesicherheit nicht ausreichend nachkommen.

**Fliegende Bauten:** Fliegende Bauten sind gemäß Art. 72 Bayerische Bauordnung – BayBO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Für jeden genehmigungspflichtigen fliegenden Bau ist ein Prüfbuch anzulegen. Die darin festgelegten Bau- und Betriebsvorschriften sind einzuhalten. Genehmigungsbedürftige fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme).

# Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen (bMAB) für die OSTBAYERNSCHAU 2026

d) Der Ausstellungsstand muss täglich von 9.00 – 18.00 Uhr mit sachkundigem Personal besetzt sein. Wenn das Geschäftsgebaren des Standpersonals wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlass gegeben hat, die dem Ruf der Ausstellung schaden, kann die erteilte Zulassung ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden.

e) Der Verkauf von Messern jeder Art oder ähnlichen spitzen und scharfkantigen Gegenständen wird nur gestattet, wenn diese vor der Übergabe an den Käufer fest und sicher verpackt werden.

f) Die Ostbayernschau ist eine **„Verkaufsausstellung für Landwirtschaft, Handel und Industrie, Haus und Heim“**. Allgemeine parteipolitische Stände und sonstige politische Vereinigungen erhalten generell keine Zulassung.

## 9. Abbau:

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens nach Schluss der Ausstellung begonnen werden. Ein Wegschaffen von Ausstellungsgütern aus dem Ausstellungsgelände ist am Schlußtag (Sonntag) nur in der Zeit von 18.00 - 22.00 Uhr gestattet. Der Fahrverkehr im Ausstellungsgelände darf am Sonntag erst ab 18.15 Uhr erfolgen. Am Montag ist der Abbau von 8.00 - 20.00 Uhr, am Dienstag bis 18 Uhr möglich. Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand spätestens am **18.08.2026**, 18 Uhr, zurückzugeben. Am **19.08.2026** nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert. Die endgültigen Abbauezeiten werden im Vorfeld der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt.

## 10. Ausstellerausweise:

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes **kostenlose** Ausstellerausweise für das Standpersonal, die auch für den Zutritt während des Auf- und Abbaus gelten. Das Betreten des gesamten Ausstellungsgeländes außerhalb der Öffnungszeiten ist nur mit Ausstellerausweis und nur von 8.00 - 9.00 Uhr bzw. 18.00 - 19.00 Uhr gestattet. Sondervereinbarungen können nur von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Die Ausweise müssen in der Aufbauwoche bei der Ausstellungsleitung abgeholt werden. Ein Versand vorab ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

## 11. Reinigung, Abfallbeseitigung:

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Leergut und sonstige Abfälle sind durch den Aussteller nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes in die durch den Veranstalter bereitgestellten und gekennzeichneten Müllcontainer bzw. ausgewiesenen Müllsammelstellen (Wertstoffhöfe) zu bringen. Gegen eine Gebühr kann die Standreinigung auch von einer professionellen, durch den Veranstalter beauftragten Reinigungsfirma durchgeführt werden. Die Reinigung des übrigen Ausstellungsgeländes und der Besucherwege liegt nicht in der Verantwortung des Ausstellers. Eine Reinigung erfolgt mehrmals täglich.

## 12. Strom-, Wasser-, Telefon- und Internet-Anschluss:

Die allgemeine Beleuchtung (nicht die der einzelnen Stände) wird vom Veranstalter erstellt. Soweit eigene Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, sind diese extra über das Online-Portal zu bestellen. Sämtliche Installationen werden von den Veranstalter beauftragten Unternehmen ausgeführt. Diese erstellen auch die Rechnung unter Einhaltung der bekanntgegebenen Richtsätze. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen. Sollten Sie einen kabelgebundenen **Internetzugang** oder **Telefonanschluss** benötigen, können diese ebenfalls im Vorfeld der Veranstaltung beantragt werden.

a) **Elektroinstallation:** Die Installationskosten sowie der Stromverbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt werden. Alle von den Ausstellern eingesetzten Elektrogeräte müssen nach der gültigen Norm DGUV 3 geprüft sein. Die beauftragte Installationsfirma haftet lediglich bis

zum Anschlusspunkt, nicht aber für Schäden durch fehlerhafte Geräte bzw. unsachgemäße Nutzung.

b) **Wasserinstallation:** Die Wasseranschlussgebühr beträgt pauschal 170,00 EUR. Gewünschte Wasserbefüllungen von Whirl- bzw. Swimmingpools, müssen ebenfalls angemeldet werden, wobei auch hier die Gebühr erhoben wird.

## Trinkwasser:

Das Ausstellungsgelände wird mit Trinkwasser versorgt. Grundlage für die Trinkwasserlieferung ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“. Die Hauptversorgungsleitungen auf dem Gelände werden von den Stadtwerken bzw. der Veranstalterin errichtet und unterhalten. Eine Erweiterung oder Verstärkung dieser Leitung durch die Stadtwerke bzw. Veranstalterin kann von den Unternehmern nicht verlangt werden. Von der Veranstalterin werden zur Versorgung der Geschäfte Zapfstellen zur Verfügung gestellt. Alle Leitungen und Zapfeinrichtungen bleiben im Eigentum der Veranstalterin. Die Leitungsverlegung von der Zapfstelle bis zur Abwurfungszone des Ausstellers. Die Verlegung der privaten Leitungen muss gegen rückfließendes Wasser gemäß DIN 1717 und DIN 2001-2 erfolgen. Die Errichtung der weiteren Anlagen dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden, z.B. ein eingetragenes Installationsunternehmen. Weitere Informationen hinsichtlich Materialauswahl, Installation und Betrieb erhalten Sie mit dem Bestellschein „Wasseranschluss“.

## 13. Versicherung:

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten wird den Ausstellern dringend empfohlen.

## 14. Fahrverbot und Parkplätze:

Während der Ausstellungsdauer besteht auf den Besucherwegen innerhalb des Festplatzes und des Ausstellungsgeländes Park- und Fahrverbot. Für die Fahrzeuge der Aussteller steht eine beschränkte Anzahl von gesonderten Parkflächen zur Verfügung, die nur mit Parkschein angefahren werden können. Der Parkschein ist gebührenpflichtig. Die Parkflächen sind betreut. **Für jedes Fahrzeug, das während der Ostbayernschau das Ausstellungsgelände befährt, ist ein Anlieferschein oder ein Parkschein notwendig.** Diese Scheine sind im Vorfeld der Veranstaltung online zu beantragen. Wir bitten Sie diese Information auch an Ihre Lieferanten/Dienstleister weiterzugeben. Die Einfahrt für Anlieferer während der Ausstellungsdauer ohne Parkschein oder Anlieferschein ist nicht möglich! Aussteller mit gültigem Parkschein benötigen keinen zusätzlichen Anlieferschein. Die **Anlieferung direkt an den Ausstellungsstand** ist täglich von 8.00 - 9.00 Uhr bzw. 18.15 -19.00 Uhr möglich. Für das Beliefern des Standes (oder Ware auffüllen sind während der Öffnungszeit (9.00 - 18.00 Uhr) ausschließlich die gekennzeichneten **Anlieferungsparkplätze** zu benutzen.

## 15. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften:

Die Ausstellungsleitung übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des zuständigen Personals und der Kontrollorgane sowie den Sachverständigen des TÜV ist unverzüglich Folge zu leisten. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften betr. des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbewesens sind einzuhalten.

Insbesondere ist zu beachten:

a) Waren sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen. Maßgeblich ist der Preis, der einschließlich der MwSt. zu zahlen ist (Endpreis).  
b) Für Feuerungsanlagen, Wärmegeräte usw. sind nicht nur die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden einzuhalten, sondern ist auch eine gesonderte Genehmigung bei der Stadt Straubing zu beantragen. Die Zulassung zur Ostbayernschau schließt diese Genehmigung nicht mit ein. In den Hallen ist das Rauchen sowie die Verwendung von offenem Licht verboten. Feuerlöschgeräte sowie Notausgänge dürfen nicht zugebaut oder zugestellt werden. Brennbares Verpackungsmaterial ist aus den Hallen zu entfernen.

# Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen (bMAB) für die OSTBAYERNSCHAU 2026

c) Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel v. 23.10.1992 (BGBl S.1793) entsprechen.

d) Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen.

e) Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich. Diese ist beim Ordnungsamt der Stadt Straubing zu beantragen bzw. sind dort die in § 2 Abs. 3 BayGastV genannten Unterlagen beizubringen.

f) Bei Abgabe von **Einweg- und Mehrwegbehältnissen** im Straßenverkauf die nicht aus Glas bestehen, ist ein **Pfand bis zur Höhe von 0,25 EUR** (Maximalpfand) zu erheben und bei der Rückgabe in voller Höhe zurückzuerstatten. Beim Verkauf von Getränken in **Glasbehältnissen** (Krüge, Gläser und Flaschen) ist ein Mindestpfand von 1,00 EUR zu erheben, welches bei Rückgabe in voller Höhe zurückzuerstatten ist.

g) Eine kostenfreie (oder stark vergünstigte) Abgabe von alkoholischen Getränken zu Promo- oder Werbezwecken ist nicht gestattet.

h) Aussteller, die gefährliche Stoffe anbieten bzw. zubereiten (z.B. Autopflege und Reinigungsmittel) sind verpflichtet, ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt bei Verlangen vorzuzeigen.

i) In Ausstellungsräumen dürfen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor nur mit weitgehend leerem und verschlossenem Tank ausgestellt werden. Während der Veranstaltung ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren unzulässig. Während des Auf- und Abbaus dürfen die Fahrzeuge mit ihrem eigenen Antrieb in der Halle bewegt werden. Kraftstoff, außer den Restmengen in den Kraftstoffbehältern der ausgestellten Kraftfahrzeuge, darf nicht in den Ausstellungsräumen aufbewahrt werden. In den Ausstellungsräumen dürfen sich keine Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe befinden.

## 16. Medienpaket:

Der Veranstalter gibt einen Fest- und Ausstellungskatalog in Printversion heraus, der ein alphabetisches Aussteller-Firmenverzeichnis sowie ein Warengruppenverzeichnis enthält. Zudem wird den Besuchern eine Online-Ausstellerdatenbank zur Verfügung gestellt. Der **verpflichtende Kostenbeitrag** für die Aufnahme beträgt 145,00 EUR (+MwSt.). Wir weisen darauf hin, dass alle von Ihnen bereitgestellten Angaben für den Katalogeintrag bzw. die Online-Ausstellerdatenbank (siehe Anmeldeformular Seite 1 „Medienpaket“) uneingeschränkt veröffentlicht werden. Diese Daten werden von uns zudem auf Anfrage an die örtlichen Medien übermittelt bzw. an weitere Dritte weitergegeben.

Die Ausstellungsleitung übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen. Zudem beinhaltet das Medienpaket die Ausgabe von Ausstellerausweisen (entsprechend der Standgröße) sowie eine laminierte Standbeschilderung.

## 17. Messebau-Services:

Die Aussteller haben die Möglichkeit Mietmöbel, Teppiche und weitere Standausstattung über unseren Messebau-Service zu beziehen. Ebenfalls kann über unseren Dienstleister die Bereitstellung von fertigen Systemständen gebucht werden. Die Terminreservierung eines Gabelstaplers (inklusive Fahrer) ist ebenfalls möglich. Zu allen angebotenen Services zu erhalten Sie im Vorfeld der Veranstaltung eine gesonderte Nachricht.

## 18. Speditionen und Lieferungen:

Die Ausstellungsleitung nimmt auf keinen Fall Sendungen für Aussteller entgegen. Ein Speditionsauftrag kann ausschließlich direkt an den jeweiligen Stand ausgeliefert werden.

Anzugebende Lieferanschrift: **Ostbayernschau, Halle XY bzw. Freigelände, Standnummer XY, Am Hagen 75, 94315 Straubing, Germany**

## 19. Aufenthalt im Gelände:

a) Ein **Aufenthalt im Ausstellungsgelände von 19.00 bis 8.00 Uhr ist nicht gestattet**. Ebenso ist die Übernachtung im Gelände verboten. Im Übrigen wird empfohlen, für das Ausstellungspersonal möglichst frühzeitig Gästebetten in Straubing und Umgebung vorzubestellen.

b) Aufgrund des geltenden Hundemittführverbots für Besucher werden spezielle Hundeleinenüberzieher (erhältlich bei der Ausstellungsleitung) ausgegeben, damit „Aussteller-Hunde“ als berechtigt auf dem Ausstellungsgelände zu erkennen sind. Die Hunde sind so zu halten, dass eine Gefährdung für Besucher und Bedienstete ausgeschlossen ist. Das Freilassen von Hunden ist nicht gestattet, zudem sind sie stets an der Leine zu halten.

## 20. Anerkennung der Bedingungen:

Durch die Unterzeichnung der Anmeldung werden die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen (aMAB) des FAMA e.V., als auch die besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen (bMAB) in allen Teilen anerkannt und die angefügten bzw. auf unserer Website einsehbaren Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen.

# Datenschutzhinweise für die OSTBAYERNSCHAU 2026

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH, Am Hagen 75, 94315 Straubing (E-Mail: info@ausstellungs-gmbh.de, Tel.: 09421 944 90 555). Unseren zuständigen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch unter der Anschrift: Datenschutzbeauftragte/-er der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing (E-Mail: datenschutz@straubing.de, Tel.: 09421 94460182).

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zur Ostbayernschau 2026 und bei Zulassung der damit verbundenen Abwicklung des entsprechenden Vertrages. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Ihre Daten können im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und der Zulassung zur Ostbayernschau 2026 in Einzelfällen an das Ordnungsamt der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, Straubing übermittelt werden. Weiterhin werden Ihre Daten mit unseren, für die Abwicklung der Ostbayernschau notwendigen Vertragspartnern geteilt (z.B. bzgl. der Bereitstellung von Strom und/oder Wasser). Da diese Aufträge jedoch erst in 2026 vergeben werden, können diese hier nicht genannt werden. Sie haben jedoch ab Mai 2026 die Möglichkeit, unter der Rufnummer 09421 944 90 555 oder per E-Mail (ostbayernschau@ausstellungs-gmbh.de) die künftigen Vertragspartner zu erfragen. An weitere Dritte, auch im Ausland, werden die Daten nicht herausgegeben. Ihre Daten werden solange gespeichert, wie es zur Abwicklung des Auswahlverfahrens und zur Erfüllung gesetzlicher Nachweis- und Aufbewahrungspflichten notwendig ist.

Des Weiteren stehen Ihnen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten: Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten ist zur Bearbeitung der Geschäftsbeziehung und für die Vertragsgestaltung im Rahmen der Zulassung zur Ostbayernschau 2026 erforderlich. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Anmeldung nicht bearbeitet bzw. eine Vertragsabwicklung nicht abgeschlossen werden.

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

## 1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
- Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
  - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen würde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist formfrei, sollte jedoch unter Verwendung des jeweiligen Anmeldeformulars erfolgen. Im Falle der Anmeldung in Textform oder durch die Verwendung eines Online-Formulars, ist diese auch ohne eigenhändige Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfallen nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

## 3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Eine reine Zugangsbestätigung für die Anmeldung nach Ziffer 2. stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung im Sinne der Ziffer 3.1. dar.
- 3.3 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.4 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltiger Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.5 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.6 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelasener Waren ist unzulässig.

## 4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugewiesene Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

## 5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insoweit vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechtigen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Standeinteilung

- 6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung mit maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugewiesenen Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.4. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.6. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

## 7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.

- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenden Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.
- ## 8. Zahlungsbedingungen
- 8.1 Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.
- ## 9. Gestaltung und Ausstattung der Stände
- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.
- ## 10. Werbung
- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.
- ## 11. Aufbau
- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- ## 12. Betrieb des Standes
- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.
- ## 13. Abbau
- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.
- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.
- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.
- ## 14. Anschlüsse
- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.
- ## 15. Bewachung
- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
- ## 16. Haftung
- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.
- ## 17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte
- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Der Einsatz von Videoüberwachung und vergleichbarer Technik durch den Aussteller zum Schutz des eigenen Standes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters im Einzelfall zugelassen. Auch im Falle der Genehmigung sind Kameras durch den Aussteller so auszurichten und zu betreiben, dass nur der eigene Stand sichtbar ist und die Persönlichkeitsrechte und gewerblichen Schutzrechte der sonstigen Messteilnehmer nicht verletzt werden.
- 17.3 Die Bilderichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.4 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichende von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.5 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.6 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gehen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.7 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.
- ## 18. Hausrecht
- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.
- ## 19. Verjährung
- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.
- ## 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.